

28/SN-309/ME

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

BUNDES-GESETZENTWURF
73 GE/19.93
Datum: 25. OKT. 1993
Verteilt 29.10.93

Dr. Alsch-Karant

An das
Präsidium
des Nationalrates

Parlament

1010 Wien

Wien, am 19.10.1993

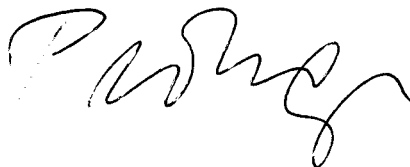
Ihr Zeichen/Schreiben vom:

Unser Zeichen: Durchwahl:
LB-1093/Pr 360

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivil-
dienstgesetz geändert werden soll (ZDG-Novelle 1993)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Öster-
reichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stel-
lungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:



25 Beilagen

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

An das
Bundesministerium
für Inneres

Postfach 100
1014 Wien

Wien, am 19.10.1993

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
94103/264-IV/9/93 v. 14.9.1993

Unser Zeichen: Durchwahl:
LB-1093/Pr 360

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivil-
dienstgesetz geändert werden soll (ZDG-Novelle
1993) - Stellungnahme

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Öster-
reichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Inneres fol-
gende Stellungnahme bekannt zu geben:

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 2, Abs. 4):

Die Präsidentenkonferenz begrüßt die zusätzliche Aufnahme
von weiteren Dienstleistungsbereichen, weist jedoch darauf
hin, daß der Belastungsgrad der Zivildienstpflichtigen in
diesen Dienstleistungsbereichen voraussichtlich ein höchst
unterschiedlicher sein wird, was im Widerspruch zu den
Intentionen des § 7 steht, in welchem die bisher vorgesehe-
ne zeitliche Differenzierung beseitigt und eine einheitli-
che Dauer des ordentlichen Zivildienstes von zehn Monaten
festgelegt werden soll. Die Aufnahme von Tätigkeiten zur
Erhaltung und zum Ausbau der Infrastruktur der Einrichtun-
gen wird begrüßt.

- 2 -

Zu Z 18 (§ 28):

Die Präsidentenkonferenz erhebt keinen Einwand dagegen, daß die Pflicht zur Naturalverpflegung bzw. zur Teilnahme nur noch dann bestehen bleiben soll, wenn es die Art der Dienstleistung oder die des Einsatzes erfordert, bzw. während des Grundlehrganges bei internatsmäßiger Unterbringung. Die Präsidentenkonferenz weist jedoch mit Nachdruck daraufhin, daß die Art der Dienstleistung, bzw. des Einsatzes in der Landwirtschaftlichen Betriebshilfe zwingend die Verabreichung von Naturalverpflegung erfordert, da der Zivildienstpflichtige durch seinen Einsatz auf häufig abgelegenen bäuerlichen Anwesen keine andere Möglichkeit zur Verpflegung hat. Die Landwirtschaftlichen Rechtsträger haben sich daher niemals grundsätzlich gegen die Regelung der Naturalverpflegung gewandt; die in den Erläuternden Bemerkungen hierzu gemachten Ausführungen treffen daher für den Bereich der Landwirtschaftlichen Rechtsträger keineswegs zu. Der mit der Verrechnung der Naturalverpflegung verbundene Verwaltungsaufwand könnte durch andere Verrechnungsformen (Bevorschussung der Verpflegungsabfindung durch den Rechtsträger und nachträgliche Verrechnung gegenüber dem Bundesministerium für Inneres) verringert werden.

Im übrigen wird gegen die vorgeschlagene Novellierung kein Einwand erhoben.

Zum Vorschlag der Wiederaufnahme des § 16 ZDG (Stammgesetz), der durch die ZDG-Novelle 1988 aufgehoben wurde, und der die Zuweisung von Zivildienstpflichtigen an Einrichtungen für einen kürzeren Zeitraum als acht Monate ermöglichen sollte, gestattet sich die Präsidentenkonferenz mitzuteilen, daß hierfür bei den Landwirtschaftlichen Rechtsträgern kein Bedarf besteht und daß die Bedenken hinsichtlich des mit dieser Regelung verbundenen zusätzlichen administrativen Aufwandes geteilt werden.

- 3 -

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Exemplaren in Kenntnis gesetzt.

*Der Präsident:
gez. NR Schwarzböck*

*Der Generalsekretär:
gez. Dipl. Ing. Dr. Fahrnberger*

Abschriften an:

Präsidium des Nationalrates (25fach)

österreichischer Bauernbund (9fach)

Ing. Schmid, NÖ Landesregierung, Abt. VI/12

Ing. Renner, Landwirtschaftskammer Kärnten

Ing. Wildfellner, Landwirtschaftskammer OÖ

Dir. Ing. Ecker, Landwirtschaftskammer Salzburg

Ing. Hornich, Landwirtschaftskammer Steiermark

Herr Gahr, Landwirtschaftskammer Tirol

Ing. Hagspiel, Landwirtschaftskammer für Vorarlberg

Frau Vizepräs. Aloisia Fischer

Dr. Ruth